

Allgemeine Geschäftsbedingungen der trade-e-bility GmbH (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Bedingungen für alle Angebote, Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden Vertragsbeziehungen zwischen der trade-e-bility und juristischen oder natürlichen Personen, die Dienstleistungen beauftragen (nachfolgend „Auftraggeber“).

1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) zwischen dem Auftraggeber und trade-e-bility dar. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedürfen alle Änderungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Auftraggeber und trade-e-bility bzw. deren jeweiliger Vertreter.

2. Dienstleistungen

2.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für folgende Dienstleistungen zur Erlangung der Produktsicherheit und Produktkonformität im europäischen Wirtschaftsraum:

- Beratungs- und Schulungsleistungen
- Recherchen zu gesetzlichen und qualitativen Produkthanforderungen
- Erstellung von Prüfplänen
- Dokumentenkontrollen und Produktbeurteilungen
- Dokumentenverwaltung
- Vorbereitung von CE Konformitätserklärungen
- Beurteilung von Verpackungen und Bedienungsanleitungen
- Unterstützung bei Importgeschäften/Zolltarifierungen
- Abstimmung mit Behörden, nichtstaatlichen Organisationen, Umweltverbänden, etc.
- Vermittlung von Prüfungen an spezialisierte Prüfhäuser
- Bearbeitung von festgefahrenen Reklamationsfällen

2.2 trade-e-bility gibt Bewertungen und Handlungsempfehlungen anhand von speziell dafür entwickelten Berichten ab. Die in den Berichten enthaltenen Empfehlungen sind unverbindlich.

2.3 Sofern nicht anders vereinbart, empfiehlt trade-e-bility jeweils die für den Kunden günstigste Umsetzung der im Rahmen einer in 2.1 gelisteten Dienstleistung identifizierten Produkthanforderung durch Anwendung technischer Standards.

2.4 Basis der Erbringung der unter 2.1 gelisteten Dienstleistungen durch trade-e-bility ist die Vorlage einer produktspezifischen Risikoanalyse. Ist diese nicht verfügbar, ist eine vollständige Produktbewertung durch trade-e-bility nicht gewährleistet. Im Bedarfsfall kann trade-e-bility damit beauftragt werden.

2.5 trade-e-bility wird nur beratend für den Auftraggeber tätig und erhält in keinem Fall den Status eines Herstellers, Importeurs, Vertreibers oder Bevollmächtigten nach dem Produktsicherheitsgesetz. trade-e-bility wird in keinem Fall ohne vorherige Abstimmung eigenmächtig Erklärungen im Namen des Auftraggebers abgeben, aus denen weitere Verpflichtungen für den Auftraggeber resultieren.

2.6 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass ...

- (1) ... trade-e-bility keine Rechtsdienstleistungen gemäß § 2 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erbringt, das heißt keine Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten mit rechtlicher Prüfung des Einzelfalls vornimmt;
- (2) ... es weitere rechtliche Anforderungen zum rechtskonformen Inverkehrbringen von Produkten gibt, die außerhalb des Einflussbereichs von trade-e-bility beachtet werden müssen (Marken- und Gebrauchsmusterschutz, Urheberrecht, Lizenzierungs- und Registrierungspflichten etc.);
- (3) ... allein der Auftraggeber haftet, soweit sich seine Angaben als unzutreffend oder unvollständig erweisen;
- (4) ... der Auftraggeber von sich aus Veränderungen, die die Abwicklung dieses Vertrages betreffen (zum Beispiel Änderungen der Adresse, Rechtsform, Kontaktdaten, Ansprechpartner, sowie Änderungen an dem Produkt, etc.), gegenüber trade-e-bility bekannt geben muss und dass etwaige Kosten, die aus einer Nichtbekanntgabe solcher Fakten resultieren, zulasten des Auftraggebers gehen;
- (5) ... die Bearbeitung des Auftrags nur erfolgreich durchlaufen werden kann, wenn trade-e-bility alle erforderlichen Informationen und Dokumente vorliegen – dies setzt eine entsprechende Unterstützung seitens des Auftraggebers voraus;
- (6) ... es aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung und administrativen Abläufe in einzelnen Ländern zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann;
- (7) ... bis zur endgültigen Herstellung der Marktconformität legal keine Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen.

(8) ... es sich bei allen Berichten und Aussagen der trade-e-bility zur Marktconformität eines Produktes um eine Momentaufnahme unter Berücksichtigung der aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmung handelt.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass trade-e-bility alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Zugänge, Hilfen, Informationen, Unterlagen und betrieblichen Einrichtungen nach Bedarf kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dies schließt die Unterstützung durch ausreichend qualifizierte, eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Auftraggebers ein. trade-e-bility hat das Recht, im Rahmen von Risikoprüfungen Produktmuster kostenfrei beim Auftraggeber anzufordern. Die Produktmuster können im Rahmen der Risikoprüfung gebraucht, demontiert und/oder beschädigt werden, so dass der Urzustand in der Regel nicht wiederherstellbar ist. Die Rückgabe der bereitgestellten Produktmuster kann gegen Erstattung der Kosten beantragt werden.

3.2 Soweit gesetzlich zulässig, versichert der Auftraggeber, dass er nicht zum Abschluss des Vertrags verleitet wurde unter Annahme oder aufgrund von gewährten Garantien, Darstellungen, Aussagen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Vereinbarungen, Versprechungen, Zahlungen oder Zusagen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Bedingungen dargestellt wurden. Der Auftraggeber verzichtet in jedem Fall uneingeschränkt und unwiderruflich auf Forderungen, Rechte oder Rechtsmittel, die für ihn in diesem Zusammenhang entstehen könnten. Vorformulierte Bestimmungen oder Vorschriften in Unterlagen des Auftraggebers, die diesen Allgemeinen Bedingungen widersprechen bzw. diese verändern oder ergänzen, sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch trade-e-bility angenommen wurden.

3.3 Der Auftraggeber unternimmt alle notwendigen Schritte, um Behinderungen oder Unterbrechungen der Erbringung der Dienstleistungen zu verhindern, bzw. zu beseitigen.

3.4 Um trade-e-bility die Einhaltung der anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften in den Räumlichkeiten und Anlagen des Auftraggebers zu ermöglichen, stellt der Auftraggeber trade-e-bility alle verfügbaren Informationen über bekannte oder potenzielle Gefahren zur Verfügung, denen Mitarbeiter von trade-e-bility oder deren Beauftragte im Rahmen der Aufträge begegnen könnten. Sofern der Auftraggeber trade-e-bility rechtzeitig über seine Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis setzt, stellt trade-e-bility anlässlich von Aufenthalten beim Auftraggeber im Rahmen der Zumutbarkeit sicher, dass diese durch die eigenen Mitarbeiter oder von trade-e-bility Beauftragte eingehalten werden.

3.5 Der Auftraggeber darf nur dann Auszüge aus Berichten von trade-e-bility vervielfältigen oder veröffentlichen, wenn der Auftraggeber die vorherige schriftliche Zustimmung von trade-e-bility eingeholt hat. trade-e-bility behält sich das Einleiten rechtlicher Schritte vor, wenn eine Veröffentlichung gegen diese Bestimmung verstößt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Einzelheiten über die Erbringung, Durchführung oder Ausführung der Leistungen von trade-e-bility zu veröffentlichen.

3.6 Der Auftraggeber informiert trade-e-bility unverzüglich über alle Änderungen betrieblicher Gegebenheiten, die sich auf die Dienstleistungen, die Produkte, die Prozesse oder Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers auswirken können.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die dem Auftraggeber angebotenen Preise beinhalten alle Phasen bis zum Abschluss der Dienstleistung sowie die Übermittlung des Abschlussberichtes durch trade-e-bility. Da die Preise auf den Vergütungssätzen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe basieren, behält sich trade-e-bility Preisanpassungen vor.

4.2 Für Tätigkeiten, die über den angebotenen und beauftragten Umfang hinausgehen oder die aufgrund von festgestellten Abweichungen oder einer mangelnden notwendigen Zuarbeit des Auftraggebers erforderlich werden, wird eine zusätzliche Vergütung in Rechnung gestellt. Bei solchen zusätzlich zu berechnenden Tätigkeiten handelt es sich insbesondere um:

- (1) Wiederholung des gesamten Prüfverfahrens oder von Teilen hiervon aufgrund von kritischen Abweichungen;
- (2) Neubewertungen aufgrund von Änderungen des oder der Produkte;
- (3) Zusätzlicher Aufwand durch mangelnde notwendige Zuarbeit des Auftraggebers.

4.3 Des Weiteren behält sich trade-e-bility vor, für Eilaufträge, Stornierungen bzw. terminliche Veränderungen von Dienstleistungen eine zusätzliche Vergütung nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen zu berechnen.

4.4 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise für Tätigkeiten inkl. Reise- und Verpflegungskosten; diese werden separat nach Aufwand verrechnet.

4.5 Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.

4.6 trade-e-bility behält sich vor, nach Auftragserteilung 50% des Gesamtbetrages in Form einer Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen. Der restliche Betrag ist fällig, wenn dem Auftraggeber der Abschlussbericht zugeht. Auch im Falle eines – aus Sicht des Auftraggebers – negativen Berichts sind die vereinbarten Vergütungen

trotzdem zur Zahlung fällig. Ebenso sind die Vergütungen dann zur Zahlung fällig, wenn aufgrund von Produkt- oder Informationsmängeln Nachbesserungstätigkeiten auf Seiten des Auftraggebers notwendig werden. Sollte es zu Unterbrechungen von mehr als 6 Wochen in der Abarbeitung eines Auftrages kommen, die trade-ability nicht zu verantworten hat, so kann trade-ability die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwände als Zwischenrechnung auch dann abrechnen, wenn noch kein Abschlussbericht erstellt wurde. Rechnungen für zusätzliche oder weitere Tätigkeiten über den ursprünglichen Auftrag hinaus werden nach Beendigung der jeweiligen Aufgabe gestellt. Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb von 7 Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum fällig und zahlbar ohne Abzug.

4.7 Jede Verwendung von Berichten oder Nachweisen, bzw. darin enthaltener Informationen durch den Auftraggeber, erfordert die rechtzeitige Zahlung der Vergütung sowie Gebühren an trade-ability. trade-ability behält sich das Recht vor, die Leistungen solange einzustellen bis die ausstehenden Rechnungsbeträge beglichen sind.

4.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Meinungsverschiedenheiten mit trade-ability zurückzubehalten oder mit von ihm behaupteten Ansprüchen gegenüber Zahlungsansprüchen von trade-ability zu verrechnen.

4.9 Die von trade-ability angebotenen Preise sind Festpreise, sofern es nicht anders im Angebot vermerkt ist. Diese Festpreise gelten für die einmalige komplette Auftragsabwicklung. Sollte es zu Auftragserweiterungen oder Nachprüfungsnotwendigkeiten kommen, oder sollten, nicht von trade-ability verschuldete Umstände, das Projekt verzögern, behält sich trade-ability vor, die entstehenden Mehraufwendungen separat nach Aufwand zu berechnen.

4.10 Kostenangaben von externen Partnern und Unterauftragnehmern in den Angeboten von trade-ability, die 1:1 weitergereicht werden, sind unverbindlich. Abgerechnet werden jeweils die tatsächlichen entstandenen Kosten.

4.11 Im Falle von wiederholten Unregelmäßigkeiten in der Zahlungsabwicklung behält trade-ability sich das Recht vor, für weitere Dienstleistungen Vorkasse zu verlangen.

5. Datenschutz und Vertraulichkeit

5.1 Im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten beide Seiten viele vertrauliche Daten und Informationen. Eine Weitergabe von Daten oder Informationen an Dritte, die nicht zur Zweckerreichung dieses Vertrages tätig werden, ist unzulässig. Betroffene Mitarbeiter sind darauf schriftlich hinzuweisen. Soweit die Parteien weitergehende Regelungen zur Vertraulichkeit vereinbart haben (z.B. in einem gesonderten Non-Disclosure Agreement), bleiben diese unberührt.

5.2 trade-ability gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter auf Vertraulichkeit/Verschwiegenheit (Art. 28 Abs. 3 lit. b u. 32 Abs. 4 DSGVO) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

5.3 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass trade-ability Subunternehmer einsetzen darf, um seine Vertragspflichten zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die Beauftragung von mit trade-ability verbundenen Unternehmen. Drittbeauftragte im Rahmen dieser Vereinbarung unterliegen in gleichem Maße den Vertraulichkeitsbedingungen dieser Vereinbarung.

5.4 Im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen umfassen „Vertrauliche Informationen“ alle zu schützenden mündlichen bzw. schriftlichen Informationen, die der Auftraggeber und trade-ability auf Grundlage des Vertrags von der jeweils anderen Partei erlangt bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei. Vertrauliche Informationen sind jedoch keine Informationen, die:

- (1) der Öffentlichkeit bekannt sind oder bekannt werden;
- (2) der empfangenden Partei, vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei, auf nicht vertraulicher Basis zur Verfügung standen;
- (3) einer Partei durch einen unabhängigen Dritten offengelegt werden, der zu solch einer Offenlegung berechtigt ist.

5.5 Die Parteien sowie deren Vertreter bzw. Unterauftragnehmer dürfen vertrauliche Informationen nur im Rahmen des Vertrags verwenden. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten ist, mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Diese Bestimmung gilt nicht für Offenlegungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder von Gerichten bzw. Behörden gefordert werden.

6. Höhere Gewalt

Sollte trade-ability ganz oder teilweise aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von trade-ability liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Krieg oder Unwetter sowie Nichteinholung von Genehmigungen, Lizenzen oder Registrierungen; Krankheit, Tod oder Ausscheiden von Mitarbeitern oder auftraggeberseitige Nichteinhaltung von Verpflichtungen nach diesem Vertrag, daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, so behält sich trade-ability vor, dem Auftraggeber:

- (1) den Betrag der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Abrechnen der Durchführung des Vertrages entstandenen bzw. verursachten Kosten in Rechnung zu stellen;
- (2) einen Teilbetrag des vereinbarten Entgelts, der dem tatsächlich geleisteten Teil der Dienstleistungen entspricht, in Rechnung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird trade-ability von jeder Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen freigestellt.

7. Haftung und Verjährung

7.1 Haftung von trade-ability gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie dies Gesetze im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreiben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7.2 Mängel der Dienstleistungen sind unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach erbrachter Dienstleistung schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat trade-ability die nach ihrem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mängelbeseitigung, z. B. in Form einer erneuten Durchführung der Prüfung, zu gewähren, andernfalls ist trade-ability von der Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung entsprechend herabsetzen.

7.3 Die Berichte und Zertifikate werden auf Grundlage der vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen und Dokumente erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Auftraggebers. Weder trade-ability noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sind gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten verantwortlich für:

- (1) jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Berichten und/oder Zertifikaten ausgeführt oder unterlassen wurden;
- (2) fälschlicherweise ausgestellte Zertifikate, die auf vom Auftraggeber übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.

7.4 trade-ability haftet nicht für teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von trade-ability liegen (z. B. bei Verstoß des Auftraggebers gegen seine Mitwirkungspflichten nach Ziffer 3).

7.5 trade-ability haftet ferner nicht für indirekte oder Folgeschäden (inklusive entgangenem Gewinn).

7.6 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung und für etwaige Mängelansprüche richtet sich nach der deutschen Gesetzgebung.

7.7 Die Parteien sind verpflichtet, angemessene Versicherungen für die jeweilige Haftpflicht nach diesem Vertrag abzuschließen.

7.8 Die Parteien werden auf Anfrage über die Höhe der Haftpflichtversicherung informiert.

8. Verschiedenes

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst. Die Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist gewahrt, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift der für die jeweilige Partei handelnden Person dem Empfänger übermittelt wird, z.B. durch Brief, Telefax oder Anhang zu einer E-Mail.

8.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand gilt, soweit rechtlich zulässig, Hamburg als vereinbart.

8.3 Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

8.4 Mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ist es dem Auftraggeber untersagt, Rechte aus diesen Allgemeinen Bedingungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von trade-ability zu übertragen.

8.5 Es ist den Parteien untersagt, den Vertrag, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen anderen Partei, zu übertragen. Eine solche Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Übertragungen entbinden die übertragende Partei nicht von der Haftung oder den Pflichten nach dem Vertrag.

8.6 Die Parteien stimmen überein, dass trade-ability die Dienstleistungen für den Auftraggeber als selbständiges Unternehmen erbringt. Der Vertrag führt zu keiner gesellschaftsrechtlichen Verbindung, Vertretung, Anstellung oder treuhänderischen Beziehung zwischen trade-ability und dem Auftraggeber.

8.7 Sollte trade-ability es unterlassen, vom Auftraggeber die Einhaltung seiner Pflichten nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag zu verlangen, so stellt dies keinen Verzicht auf das Recht zur Geltendmachung der Erfüllung dieser oder aller anderen Verpflichtungen dar.